363

a) bag won allen ichatfreien Grundftuden, und zwar:

and andragefähigen und geiftlichen Corporationen gehörigen Gutern 5 % ihres jahrlichen Ertrages, unter Festsegung eines Beitrags Minimume von 5 Rthlr.;

2. von nicht landtagsfähigen, jedoch jagoberechtigten Gutern 41/2 % ihres Sahres-Ertrages;

3. von weder landtagefahigen noch jagoberechtigten Pfarr ., Bifarie = und andern Bauern = Gutern 4 % ber Jahres-Ginfunfte gezahlt; auch

4. von jedem realfreien Saufe in ber Stadt Munfter 4 Rthlr., wenn aber ber Eigenthumer ein Sandwerfer ift 2 Rthlr., - in ben andern Stadten, Fleden und Dorfern, fo wie auf dem Lande, vom Saufe 2 Rthlr., pom Gaben 1/2 Rthir.;

5. von den in = und außerhalb Munfter gelegenen bomtapitularifchen, stiftischen u. a. geiftlichen Gebauben, auch Pfarr ., Bifarie - und Rufter-Saufern resp. 10, 6, 2 und 1/2 Rthlr. beigetragen, und endlich

6. von Muhlen aller Urt, nach Unterschied ber Lets tern und ihres Umfangs, 15, 5, 4 und 21/2 Rthir., fos dann auch

7. von vereinzelnten Rampen, Diefen, Beiben, Garten und Beholzen, von jedem Rthir. des jahrlichen Pachte Ertrages ober Werthes 1 Bl. entrichtet werden muffen;

und b) bag die (gleichmäßig wie sub Rr. 550. b. G. in 5 Rlaffen eingetheilten) perfonalbefreieten Un= tert hanen folgende Beitrage leiften follen, namlich: in ber 1sten Rlaffe: 25, 20, 18, 15, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5,  $4\frac{1}{2}$ , 4, 3,  $2\frac{1}{4}$ , 2,  $1\frac{1}{2}$ , 1,  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$  und 1/6 Rthlr.;

in der 2ten Raffe: 30, 25, 20, 12, 9, 8, 7, 63/4, 5, 4, 31/2, 3, 21/2, 21/4, 2, 11/2, 1, 3/4, 2/3, 1/2, 3/8 und 1/3 Rthlr.;

in ber 3ten Mlasse: 30, 25, 20, 16, 10, 8, 7, 6, 4, 3, 21/4, 2, 11/2, 1, 2/3, 1/2, 1/3 und 1/6 Rthlr.;

in der 4ten Rlaffe: 30, 20, 16, 9, 7, 5, 41/2 und 4 Rthlr.; und

in der 5ten Rlaffe: 8, 7, 6, 5, 3, 21/2, 2, 11/2, 11/3, 11/4, 1, 1/2, 1/3 und 1/4 Rthir.

553. Munfter den 19. Marg 1795. (A. 9. b. Fremde

## Lanbes = Regierung.

Bei der durch den haufigen Durchzug fremder Trup. pen verursachten Cirfulation ausländischer Mungen wird - unter Erhaltung ber im Sochstifte überhaupt und bei allen offentlichen Raffen ins Befondere eingeführten Conventions = Mungwahrung und ohne dadurch eine Berbinds lichkeit fur den Sandelsverkehr festzusegen - verfundiget: daß das Berhaltniß des munfterschen Geldes (in welchem ber Conventionsthaler 11/3 Rthir. gilt) ju ben furfirenben fremden Mungen folgendermaßen ermittelt worben ist, namlich:

1/4, 2/2 oder 4/4 brabander Rrone = 1 Rt. 12 gl. 10 dt. 1 3manzig-Rreugerstud oder 2 Behn-Rreugerst. = 6 Bl. 23 bt. <sup>4</sup>/<sub>1</sub> oder <sup>2</sup>/<sub>2</sub> spanischer Piaster = 1 Rt. 10 pl. 6 dt. <sup>1</sup>/<sub>1</sub>, <sup>2</sup>/<sub>2</sub>, <sup>3</sup>/<sub>3</sub>, <sup>6</sup>/<sub>6</sub> oder <sup>12</sup>/<sub>12</sub> preuß. Thaler (die einzelnen Fraktionen im Berhaltniß) = 26 fl. 3 bt. 1/24 preuß. Thaler = 1 Bl. 11/16 bt.

Bemerk. Unterm 4. October 1798 (A. 11. b.) ift ben conventionemaßig geprägten Zwanzig- u. Zehn-Rreuterstuden der Raffencours zu 1/6 und resp. 1/12 Conventionsthaler = 6 fl. 23/3 bt. und resp. 3 fl. 11/3 bt. gewährt worden.

554. Munster den 27. April 1795. (A. 9. b. Militair Vorspann.)

## Landes = Regierung.

Bur Befeitigung feitheriger Unordnung bei ber Musfchreibung und Stellung bes erforderlichen Militair : Borfpannes, werden bie landesherrlichen Beamten und Lofal-Behorden ausführlich (in 6 SS.) angewiesen, wie Erftere die ihnen von der Regierung aufgegeben werdenden Transportmittel Bedurfniffe auf die Rirchspiele ihrer resp. Begirte repartiren, auch die Bogte, Bauerrichter und Provisoren instruiren, beaufsichtigen und fontroliren sollen, bamit biefe bie friegsfolgepflichtigen Unterthanen in regelmäßiger Reihenfolge aufbieten und die erforderlichen Ruhren gehörigen Ortes und zur rechten Zeit ftellen. Bugleich wird ben Beamten die Berhangung von Gelde,